



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten die folgenden, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB. Die AGB gelten für Geschäfte zwischen Unternehmern und zwischen Unternehmer und Verbraucher gleichermaßen, gelangen für Unternehmer und Verbraucher unterschiedliche Bestimmungen zur Anwendung, so sind diese gekennzeichnet.

Der Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn, dennoch von unseren AGB auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Kaufbedingungen im Auftragsschein des Käufers, die diesen Verkaufsbedingungen widersprechen, treten mit Annahme des Auftrages außer Kraft und zwar auch dann, wenn dies nicht gesondert angeführt wird.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu unseren abweichenden Vertragsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen und Nebenvereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vertragspartner die Bestimmungen dieser AGB Personen, die für ihn tätig werden oder diesem sonst zuzurechnen sind, zur Kenntnis zu bringen und diesen zu überbinden hat.

Die vorliegenden AGB gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängende Nachleistungen.

2. Annahme von Aufträgen durch den Verkäufer

Aufträge gelten erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder tatsächliche Erbringung der bedungenen Leistung als angenommen.

Wir behalten uns die Lieferung aus verschiedenen Werken bei technisch gleichwertigen Parametern vor.

3. Preis (Kaufpreis, Werklohn)

Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde, für die im Vertrag angeführten Mengen zu den angegebenen Maß- und Gewichtseinheiten. Der Preis wurde individuell auf Basis der gewünschten Mengen und Qualitäten errechnet. Sollten entweder die vertraglich zugesicherten Mengen oder der Angebotspreis um je 20 % unterschritten werden, so werden sämtliche Warenlieferungen und Leistungen auf Basis unserer allgemeinen Preisliste zum Tag des Vertragsabschlusses, welche dem Vertrag beiliegt/auf unserer Homepage ersichtlich ist, zur Nachverrechnung gebracht.

Für die Verrechnung gelten die Maße/Gewichte laut Lieferschein. Die Rechnungslegung über Teillieferungen bleibt uns vorbehalten. Der Verkäufer ist berechtigt, die vereinbarten Preise aufgrund von Steuer- und Abgabenänderungen anzupassen.

4. Zahlung

Für Unternehmer: Die Bezahlung hat gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart, muss der Rechnungsbetrag binnen 14 Tagen auf das von uns bekannt gegebene Konto einlangen. Für alle, dem Verkäufer durch nicht vereinbarungsgemäße Zahlung entstehenden Schäden haftet der Käufer im vollen Ausmaß. Wenn nicht anders vereinbart, sind wir bei Überschreiten des vereinbarten Zahlungstermins unbeschadet aller sonstigen uns zustehenden Rechte befugt, die Vergütung von Zinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 9,2 % p.a. zu verlangen.

Der Käufer verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzugs, die uns entstandenen Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen.

Bei Zahlungsverzug oder bei nach Kaufvertragsabschluss eintretenden wesentlicher Verschlechterung oder Gefährdung der finanziellen Verhältnisse des Käufers sind wir berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht gelieferten Mengen zurückzutreten, die Lieferung bis nach Einlangen der Zahlung zurückzubehalten oder ausreichende Sicherung vor weiterer Lieferung zu verlangen.

Für Verbraucher: Die Bezahlung hat gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart, muss der Rechnungsbetrag binnen 14 Tagen auf das von uns bekannt gegebene Konto einlangen. Für alle, dem Verkäufer durch nicht vereinbarungsgemäße Zahlung entstehenden Schäden haftet der Käufer im vollen Ausmaß. Wenn nicht anders vereinbart, sind wir bei schuldhaftem Überschreiten des vereinbarten Zahlungstermins unbeschadet aller sonstigen uns zustehenden Rechte befugt, die Vergütung von Zinsen in Höhe von 9 % p.a. zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug oder bei nach Kaufvertragsabschluss eintretenden wesentlicher Verschlechterung oder Gefährdung der finanziellen Verhältnisse des Käufers sind wir berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht gelieferten Mengen zurückzutreten, die Lieferung bis nach Einlangen der Zahlung zurückzubehalten oder ausreichende Sicherung vor weiterer Lieferung zu verlangen.

5. Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, einschließlich aller Nebenforderungen, bleibt die Ware in unserem Eigentum und zwar auch dann, wenn die Ware vom Käufer übernommen wurde.

Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht in Verzug ist. Die hierbei entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – an uns ab. Die abgetretene



Forderung dient uns zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Käufer verpflichtet sich, uns den Namen des Drittschuldners und die Beträge der Forderung auf unser Verlangen mitzuteilen. Wir sind berechtigt, den Drittschuldner von der erfolgten Abtretung in Kenntnis zu setzen und die abgetretene Forderung geltend zu machen.

6. Lieferung, Abholung

Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Die Lieferfrist, die stets nur als annähernd zu betrachten ist, gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer Hindernisse, wie z.B. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Arbeiter- oder Energiemangel, mangelnde Transportmöglichkeit, Betriebsstörungen, Schlechtwetter usw.

Wir sind erst dann in Verzug, wenn schriftlich eine **zumindest** 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde.

Erfolgt am Lieferschein keine Bezeichnung nach ÖNORM, so handelt es sich nicht um ÖNORM-konformes Material.

Stehzeiten des Fuhrwerkes oder Waggonstandzeiten, die durch Verzögerungen entstehen, die der Käufer zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Käufers. Bei Lieferung durch unsere Fahrzeuge oder von Erfüllungsgehilfen müssen diese auf guter und ausreichend befestigter Straße an die Entladestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Der Verkäufer fährt von der öffentlichen Straße zur Entladestelle nur unter der Voraussetzung der Zulässigkeit und der ausdrücklichen Zusicherung des Käufers, dass diese Strecke für das Befahren durch die Transportfahrzeuge geeignet ist. Den Käufer trifft die diesbezügliche Erkundigungspflicht. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom Käufer zu vertreten. Die Kosten für etwaige Verschmutzungen der Straße, Gehsteigen, Gebäudeteile, Ländereien, Gewässer etc. sind vom Käufer zu tragen.

Auf unseren Anlagen, unserem Gelände usw. sind die Arbeits- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten, welche im Eingangsbereich zum jeweiligen Gelände ausgehängt (und nachzulesen) sind. Mit der Einfahrt in unser Gelände akzeptiert der Käufer unsere Arbeits- und Sicherheitsvorschriften.

7. Erfüllungsort und Gefahrtragung

Erfüllungsort ist bei Abholung sowie bei Lieferung durch Dritte das jeweilige Werk. Der Käufer ist verpflichtet, die von uns zur Verfügung gestellte Ware abzunehmen. Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald die Liefergegenstände abhol- bzw. lieferbereit sind und dies dem Käufer zur Kenntnis gebracht wurde. Die Übergabe erfolgt in diesen Fällen mit Verlassen der Verladeeinrichtung, für Verschmutzungen der Ladefläche des Transportfahrzeuges übernimmt der Käufer die Verantwortung. Bei Lieferung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen ist der Erfüllungsort der jeweilige Ort, an den geliefert

wird. Die Übergabe erfolgt in diesen Fällen mit Verlassen der Ladefläche des Transportfahrzeugs.

Für Unternehmer: Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers, dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind und unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird.

Für Verbraucher: Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers, dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind und unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen der Transport von uns oder von einer mit uns verbundenen Gesellschaft oder eines Erfüllungsgehilfen durchgeführt wird.

8. Qualitätszertifikate

Ein missbräuchlicher Einsatz der Qualitätszertifikate der Hengl Bau GmbH und/oder Hengl Mineral GmbH für Fremdmaterialien ist verboten und führt ausnahmslos zur Anzeige.

9. Gewährleistung

Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Für Unternehmer: Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe gemäß Punkt 7 dieser AGB. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Käufer nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Übergabe auf Mängel zu überprüfen. Allfällige Mängel sind ebenso unverzüglich, längstens binnen sieben Tagen nach Warenerhalt bzw. Leistungserbringung bei sonstigem Ausschluss schriftlich geltend zu machen. Die Entnahme einer Probe ist uns nachweislich anzukündigen und hat bei Übergabe der Ware in unserem Beisein zu erfolgen. Käufer und Verkäufer erhalten einen Probenanteil. Auf Wunsch ist eine Rückstellprobe plombiert einer akkreditierten Prüfstelle zu übergeben.

Für schon verarbeitetes Material scheiden Mängelrügen immer aus. Erfolgt keine Mängelrüge, so verliert der Käufer seine Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Irrtumsansprüche.

Der Käufer kann nur Preisminderung, Ersatzlieferungen oder Wandlung verlangen. Veränderungen der Ware, bedingt durch die Nichtübernahme versand- und abholbereiter Ware, gehen zu Lasten des Käufers.

Für Verbraucher: Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe gemäß Punkt 7 dieser AGB. Der Käufer kann nur Preisminderung, Ersatzlieferungen oder Wandlung verlangen.

Veränderungen der Ware, bedingt durch die Nichtübernahme versand- und abholbereiter Ware gehen zu Lasten des Käufers.

10. Schadenersatzansprüche

Für Unternehmer: Für Schäden, ausgenommen Personenschäden, verursacht durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen wird bei Vorliegen von fahrlässigem Verhalten nicht gehaftet. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Käufers von Schaden und Schädiger.

Für Schäden, die aus einem unsachgemäßen Einbau und/oder nach Vermischung mit Fremdmaterialien resultieren, ist eine Haftung ausgeschlossen.

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter haften wir nicht.

Für Verbraucher: Für Schäden, ausgenommen Personenschäden und Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten (Verkauf von Beton und Schotterware), verursacht durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen wird nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes gehaftet. Für Schäden, die aus einem unsachgemäßen Einbau der Ware durch den Käufer resultieren, wird nicht gehaftet.

11. Aufrechnung, Gegenforderungen

Für Unternehmer: Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung wurde von uns anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

Für Verbraucher: Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen (Forderungen aus demselben Vertrag, aus derselben gesetzlichen Regelung oder aus einem einheitlichen Lebenssachverhalt) sowie gerichtlich rechtskräftig festgestellte oder von uns ausdrücklich anerkannte Gegenforderungen. Ebenso vom Aufrechnungsverbot des Käufers ausgenommen ist die Aufrechnung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers.

12. Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Korneuburg. Es gilt österreichisches Sachrecht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

13. Salvatorische Klausel

Für Unternehmer: Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder aber nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Vertragspunkten unberührt. An Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Teile der AGB sollen diejenigen Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben.